

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 92 (1966)
Heft: 35

Artikel: Blick in den Spiegel
Autor: B.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-505977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekannte Töne

Die chauvinistischen Reden aus deutschen rechtsradikalen Verbänden und Parteien mehrten sich

Herr Siegfried, Teutschland, tritt herfür
(Man hat ihn nicht gebeten)
Vor seines teutschen Hauses Tür
Die Drachen zu zertreten
Die grimme Brut der Drachen ist
Die Welt voll Trug und Hinterlist
Die arge Welt voll Infamie
Kapiert Herrn Siegfried, Teutschland, nie
Verkennt ihn heut wie eh und je
Und beißt ihn frech ins Renommee
Drum tritt er jetzt mit Verve
Heraus aus der Reserve
Mit Pauken und Trompeten
(Man hat ihn nicht gebeten)

Herr Siegfried ist gestartet
Wir haben es erwartet —

Blick in den Spiegel

In der Bundesrepublik hat das Verfassungsgericht in der «Spiegel-Affäre» entschieden.

Die Affäre: Vor 4 Jahren veröffentlichte das Magazin «Spiegel» einen militärischen Artikel. Auf den Verdacht hin, in dem Artikel würden Staatsgeheimnisse ausgeplaudert, also Landesverrat begangen, wurde ein enormes Polizeiaufgebot gegen das «Magazin» angesetzt, Mitarbeiter verhaftet, die Redaktion besetzt, Material gleich zentnerweise beschlagnahmt.

Von der Anklage des Landesverrates ist der «Spiegel» inzwischen freigesprochen worden. Jüngst war nur noch richterlich darüber zu entscheiden, ob die Gewaltmaßnahmen gegen das Presseorgan (und damit gegen die Pressefreiheit) legal oder rechtswidrig gewesen seien.

Das Gericht kam zu keinem einhelligen Schluß. Die eine Hälfte der Richter sagte: es war legal, die andere sprach: es war rechtswidrig. So interessant das Urteil, das keines ist, sein mag — bemerkenswert

scheint mir die Begründung jenes Teils der Richter, die das Vorgehen gegen den «Spiegel» für gerechtfertigt hielten. Sie erklärten: *«Wenn die Presse sich in den Bereich militärtechnischer Einzelfragen begibt, verschieben sich die Gewichte: das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit tritt zurück, einmal weil die Leser mangels zureichender Fachkenntnisse sich ein selbständiges Urteil ohnehin nicht bilden können, zum andern, weil sie dieser Kenntnisse zu ihrer politischen Urteilsbildung auch nicht bedürfen.»*

Mit dieser Äußerung wird dem westdeutschen demokratischen Bürger auf die Zehen getreten. Möge also er sich wehren gegen die Zumutung, die in solcher Unterschätzung des Lesers liegt.

Was in diesem Zusammenhang jedoch erwähnt werden soll, sind zwei Vorfälle in der Schweiz aus jüngster Zeit:

► Die Bundesanwaltschaft beschlagnahmte, um Einblick zu neh-

men, private Urkunden darstellende Aufzeichnungen eines verstorbenen Journalisten und ehemaligen Nachrichtenmannes. Ein strafrechtlicher Tatbestand war nicht offensichtlich. Die Militärjustiz wurde angesetzt.

► Ein Journalist (und Nationalrat!) erhielt Kenntnis von einem

amtsinternen Bulletin, schrieb in seinem Blatte darüber, und es wurde daraufhin von ihm gefordert, daß er die Quelle seiner Information bekanntgebe.

Diese beiden Angelegenheiten hatten noch der Erledigung. Und im Hinblick eben auf die Art dieser Erledigung sowie mit *Blick in den Spiegel*-Fall ist zu hoffen, daß es nicht auch bei uns zuständige Stellen gibt, die der Auffassung sind,

► in solchen Dingen trete das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zurück und

► dem Leser fehle die für eine selbstständige Urteilsfindung nötige Fachkenntnis und

► dieser Kenntnisse bedürfe der Bürger zu seiner politischen Urteilsbildung ohnehin nicht.

Man hüte sich doch bitte davor, des Bürgers Fähigkeiten zu unterschätzen! Wenn es aber getan wird, soll das kein Anlaß sein, die Pressefreiheit anzutasten. B. K.

